C/2024/6189

15.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11654 – CINVEN / IDEALISTA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6189)

1. Am 25. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Eighth Cinven Fund („Cinven VIII", Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Cinven Limited („Cinven", Vereinigtes Königreich),

— Idealista Global, S.A. („Idealista", Spanien), kontrolliert von der EQT Fund Management S.à r.l. („EFMS", Luxemburg), die wiederum zu 100 % und indirekt von EQT AB („EQT", Schweden) kontrolliert wird.

Cinven wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Idealista übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Cinven ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die für eine Reihe von Investmentfonds Anlageverwaltungsdienstleistungen erbringt. Das Investmentportfolio von Cinven umfasst Unternehmen in zahlreichen Wirtschaftszweigen, vor allem in den Bereichen Unternehmensdienstleistungen, Konsumgüter, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Industriegüter, Technologie, Medien und Telekommunikation.

— Idealista erbringt über seine Online-Anzeigenplattform für Eigentümer, die Immobilien zum Verkauf oder zur Vermietung anbieten, und Interessenten, die Immobilien kaufen oder mieten wollen, Dienstleistungen für Immobilienmakler, Immobiliennutzer und andere Akteure des Immobilienmarktes in Südeuropa (Italien, Portugal und Spanien). Außerdem erbringt Idealista Nebendienstleistungen für den Immobilienbereich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11654 – CINVEN / IDEALISTA

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË